

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Bebauungsplanes „Am Hohen Bühl“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wörth a.d.Donau hat in seiner Sitzung am 09.05.2018 die Änderung des Bebauungsplanes „Am Hohen Bühl“ beschlossen.

In der Stadtratssitzung vom 13.09.2018 wurden dem Stadtrat der geplante Geltungsbereich der Änderung sowie die Hintergründe und Zusammenhänge erläutert. Ein erster Vorentwurf wurde durch Beschluss gebilligt.

Die auf dieser Grundlage ausgearbeiteten Unterlagen mit Plan (Geltungsbereich der Änderung), Ergänzung der textlichen Festsetzungen sowie Begründung wurden den Stadtratsmitgliedern zur Sitzungsvorbereitung auf dem Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Ziel der Bebauungsplanänderung „Hoher Bühl“ ist, die Ergebnisse und Ziele des im Mai 2018 beschlossenen, überarbeiteten Einzelhandelsentwicklungskonzepts bauplanungsrechtlich umzusetzen. Die im Einzelhandelsentwicklungskonzept festgelegte sog. Wörther Liste bezeichnet neben der Kategorie „zentrenrelevanter Sortimente“ eine zweite Kategorie von „Sortimenten, die auch außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs angesiedelt werden können.“

Von der Änderung erfasst werden der bereits im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Nahversorgungsbereich Regensburger Straße (Mischgebiet, Planzeichnung Teil A) und ein kleinerer, östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzender Bereich (Fl.Nr. 786/4, Innenbereich § 34 BauGB, Planzeichnung Teil B).

Das Änderungsverfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe von § 13 BauGB durchgeführt. Durch die Anpassung der Nutzungen an das Einzelhandelsentwicklungskonzept werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Planentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

06.11.2018 bis einschließlich 07.12.2018

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 – 18.00 Uhr) im Rathaus der VG Wörth a.d.Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a.d.Donau, Zimmer 25/II auf.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Anregungen und Bedenken hierzu vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird auf § 47 Abs. 2 a VwGO hingewiesen. Danach ist ein Normenkontrollantrag unzulässig, wenn die den Antrag stellende natürliche od. juristische Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungshinweis:

Anschlag an Amtstafel:

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____

Für die Richtigkeit

Tag: _____

NZ: _____



Wörth a.d. Donau, den 30.10.2018

Anton Rothfischer, 1. Bürgermeister

Anlage: Lageplan mit geändertem Geltungsbereich